



Bern, den 10. März 2010

Medienmitteilung

Zum Bericht in der Sendung „10 vor 10“ vom 09. März 2010 über medizinische Gutachten in IV-Verfahren: Die DJS und die Rechtsberatungsstelle UP fordern gesetzliche Grundlage für faire Verfahren statt gewinnorientierte Unternehmen!

Die kantonalen IV-Stellen prüfen, ob die Voraussetzungen für Leistungen der Invalidenversicherung erfüllt sind. Medizinische Abklärungsstellen (MEDAS) nehmen dazu die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen vor und erstellen Gutachten.

MEDAS sind privatrechtlich organisierte, Gewinn anstrebende Unternehmen. Frei praktizierende Ärzte, welche an MEDAS angeschlossen sind, generieren aus deren Aufträgen bis zu 90% ihres Umsatzes. Im Rahmen des derzeitigen Spardruckes erhöht sich das Risiko, dass den MEDAS-Sachverständigen die Aufträge entzogen werden, wenn sie Gutachten erstellen, welche das Vorliegen der Voraussetzungen für Rentenleistungen bestätigen. **Das Risiko des Verlusts von lukrativen Gutachteraufträgen vermag jedoch den Anschein der Befangenheit zu begründen und verletzt damit die Garantie des fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK.**

Den von MEDAS erstellten Gutachten kommt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine überragende Bedeutung zu: Der Richter erkennt dem Gutachten bei der Beweismwürdigung volle Beweiskraft zu, solange nicht konkrete Indizien gegen dessen Zuverlässigkeit sprechen. Hingegen hat ein von der versicherten Person eingeholtes Gutachten nur die Stellung eines Parteigutachtens: Der Richter hat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes davon auszugehen und zu berücksichtigen, dass Hausärzte angeblich aufgrund der Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen.

Selbst Gutachten von Ärzten, welche die versicherte Person nicht vorgängig behandelt haben, gelten als Parteivorbringen. Hingegen sind die von den Sachverständigen der MEDAS erstellten Gutachten unumstösslich. UP und DJS sehen das in Art. 6 EMRK verankerte Prinzip der Waffengleichheit verletzt.

Prof. Jörg Paul Müller und Dr. Johannes Reich haben ein Rechts-Gutachten erstellt, welches bestätigt, dass die derzeitige Praxis der Abklärung der medizinischen Voraussetzungen für eine IV-Rente mit Art. 6 EMRK unvereinbar ist (Anhang). **UP und DJS fordern den Bundesrat und das Parlament daher auf, eine gesetzliche Grundlage für die Verfahren betreffend IV-Renten zu schaffen, welche die Garantien eines fairen Verfahrens gemäss Art. 6 EMRK einhält.**

Bitte Beachten Sie: Das beiliegende Gutachten darf nur zu Medienzwecken verwendet und nicht an Dritte weitergeleitet werden. Besten Dank.

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:

Philip Stolkin, Vertreter UP

Tel. 044 316 66 55 / 031 302 09 28

Simone Rebmann, Vertreterin DJS

Tel. 079 703 24 21

Christian van Gessel, représentant JDS

Tel. 022 703 58 58 contact pour médias en français